

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Europäische Literaturen

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 40 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

17. Jahrgang / 06. August 2008

Studienordnung

für den Masterstudiengang Europäische Literaturen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16. April 2008 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Europäische Literaturen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regel-

studienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich Europäische Literaturen sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Medien, des Verlagswesens, des Kulturmanagements, der Bildung und der Fortbildung oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der europäischen Literaturen seit der Antike. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in der methodischen Analyse literarischer und pragmatischer Texte, ihrer Beschreibung und Interpretation im Zusammenhang historischer Wissensformationen und Medienkonstellationen. Insgesamt werden damit methodische Fähigkeiten ausgebildet, welche die Qualifikation für eine Tätigkeit in den kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen des deutschsprachigen Raums und der europäischen Länder bilden.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2008 befristet bis zum 30. September 2010 zur Kenntnis genommen.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche:

(a) Die Module 1 bis 4

- Antike
- Mittelalter/Frühe Neuzeit
- Neuzeit I
- Neuzeit II

vermitteln einen exemplarisch angelegten, breiten Einblick in die Nationalliteraturen Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. Sie können aus den Bereichen Deutsche Literatur, Anglistik, Romanistik, Slawistik, Skandinavistik sowie Griechische und Lateinische Literatur gewählt werden. In diesen Modulen stehen die Texte auch in Übersetzung zur Verfügung.

(b) Die Module 5 bis 8

- Gattungsgeschichte und Gattungstheorie
- Text und Wissen
- Text und Medien
- Literaturtheorie und Ästhetik

führen zu einer intensiven Auseinandersetzung mit drei Nationalliteraturen. Hier kann zu den oben genannten Fächern auch die Hungarologie gewählt werden.

Je ein Modul befasst sich mit Fragen der Gattungsgeschichte und Gattungstheorie, je ein weiteres gilt dem Bereich „Text und Wissen“ bzw. „Text und Medien“. Diese Module setzen sich in der Regel mit originalsprachlichen Texten auseinander.

(c) Das Modul 9 ist das Ergänzungsmodul „Literatur und kulturelle Praxis“

(2) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1: Antike
10 SP/4 SWS

Modul 2: Mittelalter/Frühe Neuzeit
10 SP/4 SWS

Modul 3: Neuzeit I
10 SP/4 SWS

Modul 4: Neuzeit II
10 SP/4 SWS

Dabei muss ein Modul auf die Antike und ein weiteres auf das Mittelalter und die Frühe Neuzeit (bis zum 17. Jahrhundert) entfallen, die übrigen beiden Module sind im Bereich der Neuzeit seit dem 18. Jahrhundert zu absolvieren (davon mindestens eines zur Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts).

Modul 5: Gattungsgeschichte und Gattungstheorie
10 SP/4 SWS

Modul 6: Text und Wissen
10 SP/4 SWS

Modul 7: Text und Medien
10 SP/4 SWS

Modul 8: Literaturtheorie und Ästhetik
10 SP/4 SWS

Modul 9: Literatur und kulturelle Praxis
10 SP/4 SWS

Modul 10: Masterarbeit
30 SP

(3) Die Veranstaltungen in den Modulen müssen insgesamt aus mindestens drei Literaturen gewählt werden.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden. Es kann entweder Fragen einer einzigen Nationalliteratur behandeln oder komparatistisch angelegt sein.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Antike			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt eine exemplarische, rezeptionsorientierte Kenntnis der wichtigsten Formen und Inhalt der antiken Literatur, woran sich auch eine fundamentale Einführung z.B. in die Mythologie, Philosophie, Rhetorik etc. knüpft. Behandelte Gattungen sind v.a. Epos, (z.B. Homer, Vergil, Ovid), Drama (attische Tragödie, griechische und römische Komödie, Seneca), Rhetorik (Aristoteles, Cicero, Quintilian), Roman (Petron, Apuleius), philosophische Prosa (Platon, Cicero, Seneca, Augustinus). Die Texte, die entweder als Ganzschriften oder in thematisch fokussierter Auswahl gelesen werden, werden in den jeweiligen historischen, literatur- und kulturgeschichtlichen Kontext eingebettet, rezeptions- und transformationsgeschichtliche Ausblicke schaffen die Verbindung zu den anderen Bereichen des Studiengangs.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich mit Texten auseinander, die auch in deutscher Übersetzung vorliegen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Antike Literatur I
SE	2	4	Antike Literatur II
MAP	<p>Prüfungsform Klausur Umfang/Dauer 90 Minuten Studienpunkte 2</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 2: Mittelalter/Frühe Neuzeit			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt am nationalliterarischen Beispiel grundlegenden Einblick in die Literaturen des Europäischen Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich des 17. Jahrhunderts. Die Studierenden werden befähigt, literarische und pragmatische Texte unter Berücksichtigung ihrer Stellung im Gattungssystem der jeweiligen Epoche und ihrer historischen, sozialen und kulturellen Kontexte zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren. Sie gewinnen historisch vertiefte Einsicht in literarisch vermittelte Prozesse der Ausbildung, Differenzierung und Auflösung regionaler, sozialer, konfessioneller und kultureller Identitäten als Resultat symbolischer Interaktionen in einem europäischen Zusammenhang.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich mit deutschen Texten auseinander bzw. mit Texten, die in deutscher Übersetzung vorliegen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Literatur des Mittelalters
SE	2	4	Renaissance und frühe Neuzeit
MAP	<p>Prüfungsform Take-Home-Exam, anzufertigen nach Ende der Vorlesungszeit Dauer innerhalb von zwei Wochen Umfang 8-10 Seiten/16.000-20.000 Zeichen Studienpunkte 2</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 3: Neuzeit I			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul soll dazu dienen, kulturgeschichtliche Zusammenhänge der Literatur der Neuzeit an einem breiteren Textkorpus zu erarbeiten. Im Zentrum steht die Herausbildung eines selbstreflexiven Literatursystems und seiner Institutionen (im Vergleich). Dabei sollen im Überblick oder exemplarisch die Funktionen der Literatur in Konzepten von Säkularisierung, Modernisierung, Innovation und deren Gegenbewegungen analysiert werden. In komparatistischer Perspektive werden Konstruktion und Interaktion von Nationalliteraturen sowie das Konzept von Weltliteratur beleuchtet.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich mit deutschen Texten aus dem Zeitraum des 18. bis 21. Jahrhunderts auseinander bzw. mit Texten aus diesem Zeitraum, die in deutscher Übersetzung vorliegen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Kultur- und Medientheorie und -geschichte
SE	2	4	Kultur- und Medientheorie und -geschichte
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit oder Präsentation ¹ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 4: Neuzeit II			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul soll dazu dienen, kulturgeschichtliche Zusammenhänge der Literatur der Neuzeit an einem breiteren Textkorpus zu erarbeiten. Im Zentrum steht die literarästhetische Formkonstitution im Prozess medialer Konkurrenz und Verschaltung. Dabei sollen im Überblick oder exemplarisch die Funktionen von Literatur in individuellen und transindividuellen Identitätskonzepten wie Gender, Lebensalter, Rasse, Klasse, Nation, Religion, etc. analysiert werden.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich mit deutschen Texten aus dem 20. und 21. Jahrhunderts auseinander bzw. mit Texten aus diesem Zeitraum, die in deutscher Übersetzung vorliegen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Kultur- und Medientheorie und -geschichte
SE	2	4	Kultur- und Medientheorie und -geschichte
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit oder Präsentation ² ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

¹ Eines der beiden Module 3 und 4 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.

² Eines der beiden Module 3 und 4 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.

Modul 5: Gattungsgeschichte und Gattungstheorie			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden am Beispiel der europäischen Literaturen gattungsspezifische Lektüren betrieben. Dabei werden aktuelle und historische, ästhetische und theoretische Zugänge zu Gattungstraditionen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Rolle der einzelnen Literaturen bei der Herausbildung von Genrespezifika reflektiert.</p> <p>In den Veranstaltungen werden die Studierenden befähigt, literarische Formen zu erkennen, zu beschreiben und zu beurteilen, sowie methodische und theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft zu reflektieren und ein interpretatorisches und analytisches Instrumentarium einzuüben.</p> <p>Die Vorlesung wird durch ein intensives, eigenverantwortliches Studium der in den Lehrveranstaltungen thematisierten Primärliteratur begleitet. Diese Kenntnisse sind Bestandteil der Modulabschlussprüfung.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich in der Regel mit originalsprachlichen Texten auseinander.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Theorie der Gattungen, Textsorten
SE/VL (nach Angebot)	2	4	Exemplarische Lektüren im Horizont der Gattungen
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Mündliche Prüfung ca. 30 Minuten 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Text und Wissen			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Der thematische Schwerpunkt dieses historisch und systematisch ausgerichteten Moduls liegt auf dem Wechselverhältnis von Literatur in ihrer ästhetischen Eigengesetzlichkeit und der Ordnung sowie der Genese von Wissen. Die Funktion literarischer Texte in diskursiv organisierten Kontexten wird vor dem Hintergrund der jeweiligen Epochenzusammenhänge analysiert. Drei Aspekte werden thematisiert: 1. die Einbettung von Literatur in historisch spezifische Wissenskulturen 2. die Funktion der Literatur als Produktion von Wissen 3. die gegenseitige Bedingtheit von Poetik, Philologie, Literaturkritik und Literatur.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich in der Regel mit originalsprachlichen Texten auseinander.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Interaktion von Wissen und Fiktion
SE	2	4	Literatur, Poetik, Philologie
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit oder Präsentation ³ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

³ Eines der beiden Module 6 und 7 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.

Modul 7: Text und Medien			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel ist die Analyse von literarischen Texten und Gattungen im Kontext anderer Medien. Der thematische Schwerpunkt des Moduls liegt in der Analyse des Verhältnisses der Literatur als eines Schriftmediums zu anderen Medien. Dabei stehen die folgenden Aspekte im Zentrum: 1) die Auseinandersetzung mit Fragen des Begriffs, der Theorie und der Geschichte von Medien; 2) die Bestimmung der Funktionen von Literatur im Ensemble des Systems der Künste; 3) die Analyse der modellbildenden Funktion von Literatur und anderen Medien; 4) die Beschreibung der Spezifik einer historischen Medienkonstellation, insbesondere im Blick auf inter- oder transmediale Beziehungen.</p> <p>Die beiden Seminare haben jeweils einen systematischen bzw. einen historischen Schwerpunkt.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich in der Regel mit originalsprachlichen Texten auseinander.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Theoretisch-methodische Kompetenz der Analyse medialer und intermedialer Phänomene
SE	2	4	Exemplarische Erschließung einer historischen Kunst- und Mediensituation
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit oder Präsentation ⁴ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 8: Literaturtheorie und Ästhetik			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt des Moduls stehen Lehrveranstaltungen zur Geschichte und Theorie der Hermeneutik, Poetologie, Ästhetik und Literaturtheorie aus komparatistischer und/oder kultur- bzw. philologiespezifischer Perspektive. Die methodische Zielsetzung des Moduls ist eine doppelte: Zum einen liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von fachspezifischen Methoden des Umgangs mit dem Gegenstand ‚Literatur‘ aus historischer Perspektive. Zum anderen werden in konkreter Beschäftigung mit literarischen Texten unterschiedliche Analyse- und Interpretationstechniken eingeübt, die über die literaturwissenschaftliche Forschung hinaus kulturtheoretische Relevanz haben. Dabei wird die Fähigkeit gefördert, die wissenschaftlichen und ästhetischen Grundlagen der Literaturwissenschaft begrifflich zu fassen, analytisch anzuwenden und kritisch zu reflektieren.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der Ästhetik“ steht die Vermittlung aktueller Forschungserkenntnisse zu ausgewählten Aspekten und Themenbereichen der Ästhetik und Literaturtheorie im Vordergrund. Die Vorlesung wird durch ein intensives, eigenverantwortliches Studium der in den Lehrveranstaltungen thematisierten Forschungsliteratur begleitet. Die auf diese Weise erworbenen Kenntnisse sind Bestandteil der Modulabschlussprüfung.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich in der Regel mit originalsprachlichen Texten auseinander.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Theorie der Literatur, Wissenschaftsgeschichte der Literaturwissenschaft
SE/VL (nach Angebot)	2	4	Grundbegriffe der Ästhetik
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein bis drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS oder <input checked="" type="checkbox"/> SS		

⁴ Eines der beiden Module 6 und 7 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.

Modul 9: Literatur und kulturelle Praxis			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel ist die Beschreibung und Erfassung der Interaktion von Literatur mit anderen Formen der kulturellen Praxis.</p> <p>Im Rahmen des Moduls wird Literatur in der Beziehung zu anderen, nicht notwendigerweise diskursiv organisierten Ausformungen kultureller Praxis untersucht. Dabei handelt es sich im Einzelnen nicht nur um Inszenierungen von Kultur in Musik, Theater, Malerei und Film, sondern auch generell um gesellschaftliche Rituale, Visualisierungen von Sinnsystemen und Performanzen (von der höfischen Zeremonialkultur über bürgerliche Formen der Öffentlichkeit, zur theatralen Aufführungspraxis oder zur symbolischen Selbstdarstellung gesellschaftlicher Systeme). Das Studienprojekt befähigt die Studierenden zum praxisnahen Forschen sowie zur Präsentation von Forschungsergebnissen in unterschiedlichen Kontexten.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls setzen sich in der Regel mit originalsprachlichen Texten auseinander.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von fünf der Module 1-8</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themenbereiche
SE	2	4	Interaktionen der Kultur
SPJ	2	4	Praxisnahes Forschungsprojekt
MAP	Projektpräsentation		
Prüfungsform	2		
Umfang/Dauer			
Studienpunkte			
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 10: Masterarbeit			Studienpunkte des Moduls: 30
<p>In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit kann entweder Fragen einer einzigen Nationalliteratur behandeln oder komparatistisch angelegt sein.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Anmeldung: Nachweis von 70 SP aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen</p>			
MAP	Masterarbeit		
Prüfungsform	ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen		
Umfang	5 Monate		
Dauer	30		
Studienpunkte			

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Antike	SE 2 SWS	SE 2 SWS		
2	Mittelalter/Frühe Neuzeit	SE 2 SWS	SE 2 SWS		
3	Neuzeit I	SE 2 SWS	SE 2 SWS		
4	Neuzeit II	SE 2 SWS	SE 2 SWS		
5	Gattungsgeschichte und Gattungstheorie	SE 2 SWS	SE/VL 2 SWS		
6	Text und Wissen	SE 2 SWS	SE 2 SWS		
7	Text und Medien	SE 2 SWS	SE 2 SWS		
8	Literaturtheorie und Ästhetik	SE 2 SWS	VL/SE 2 SWS		
9	Literatur und kulturelle Praxis			SE 2 SWS SPJ 2 SWS	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Europäische Literaturen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16. April 2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüferinnen und Prüfer
§ 4	Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
§ 5	Form der Prüfungen
§ 6	Studienabschluss und Masterarbeit
§ 7	Sprache in Prüfungen
§ 8	Wiederholung von Prüfungen
§ 9	Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
§ 10	Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Benotung von Prüfungsleistungen
§ 12	Abschlussnote
§ 13	Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
§ 14	Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Europäische Literaturen

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Europäische Literaturen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Europäische Literaturen ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre

eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2008 befristet bis zum 30. September 2010 bestätigt.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage einer Studienvereinbarung („learning agreement“) erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 90 Minuten. Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig

verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Kurzpapiere („take-home“) haben in der Regel einen Umfang von 8-10 Seiten/16.000-20.000 Zeichen und sind innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit zu bearbeiten.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In der Prüfungsform Präsentation weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls

der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums setzt sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit zusammen. Die Noten der Module werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Europäische Literaturen werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Europäische Literaturen erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Europäische Literaturen

Modul 1:	Antike	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 2:	Mittelalter/Frühe Neuzeit	Take-Home-Exam (8-10 Seiten/16.00-20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 3:	Neuzeit I	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Präsentation Eines der beiden Module 3 und 4 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.	2 SP
Modul 4:	Neuzeit II	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Präsentation Eines der beiden Module 4 und 3 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.	2 SP
Modul 5:	Gattungsgeschichte und Gattungstheorie	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	2 SP
Modul 6:	Text und Wissen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Präsentation Eines der beiden Module 6 und 7 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.	2 SP
Modul 7:	Text und Medien	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Präsentation Eines der beiden Module 7 und 6 muss mit einer Hausarbeit, das andere mit einer Hausarbeit oder einer Präsentation abgeschlossen werden.	2 SP
Modul 8:	Literaturtheorie und Ästhetik	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 9:	Literatur und kulturelle Praxis	Projektpräsentation	2 SP
Modul 10:	Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Europäische Literaturen

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Antike	8	2	10
2	Mittelalter/Frühe Neuzeit	8	2	10
3	Neuzeit I	8	2	10
4	Neuzeit II	8	2	10
5	Gattungsgeschichte und Gattungstheorie	8	2	10
6	Text und Wissen	8	2	10
7	Text und Medien	8	2	10
8	Literaturtheorie und Ästhetik	8	2	10
9	Literatur und kulturelle Praxis	8	2	10
10	Masterarbeit	-	30	30
Gesamt				120